

Tit. 11.4 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 11 – Beitragsrecht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.4 RdSchr. 96a – Beitragsanteil des versicherungspflichtigen Künstlers

Versicherungspflichtige Künstler haben grds. die Hälfte der Beiträge zur Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung [jetzt], in der Krankenversicherung zuzüglich 0,45 Beitragssatzpunkte, selbst zu tragen . . . und an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Der Beitragsanteil des Versicherten für einen Kalendermonat wird am 1. des Folgemonats fällig, z. B. der Beitragsanteil für März am 1. 4.